

A b s c h r i f t.  
Film-Oberprüfstelle  
Nr. 733.

Berlin, den 23. November 1925.

### N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer:

E l w e r t (Lichtspielgewerbe)

T o v o t e (Kunst u. Literatur)

A b r a m c z y k (Volkswohlfahrt)

F r o h n ( „ )

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Süd- Film A.G.in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

#### „Er“ in der Kaschemme“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer Herr F r e d r i k.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochteten Entscheidung äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Darauf wurde folgende

#### E n t s c h e i d u n g

verkündet:

1. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 11. November 1925 - Nr. 11688 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil die in Form einer Groteske gekleidete Handlung weniger zum Lachen anweise, als vielmehr durchaus ernst zu nehmen sei. Durch die zahlreichen Prügel- und Kampfszenen, insbesondere solange die Handlung in der Kaschemme spielt, werde eine verrohende Wirkung hervorgerufen.

Der Antragsteller hat hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben und geltend gemacht, dass die Darstellung, deren Träger der bekannte Komiker Harold Lloyd sei, von keinem Menschen ernst genommen werde und deshalb auch keine verrohende Wirkung von ihr ausgehen könne.

Die Oberprüfstelle hat die Vorentscheidung bestätigt. Diese hält sich mit der die Groteske behandelnde Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 22. April 1925 - Nr. 190 - durchaus in Einklang. Die Oberprüfstelle hat darin sich zu der Auffassung bekannt, dass durch die gänzliche Unwahrscheinlichkeit und Unzöglichkeit einer Handlung die Annahme einer auch subjektiv verrohenden Wirkung ausgeschlossen werden könne, sofern es sich dabei um ganz normale örtliche und sächliche Verhältnisse handele, die der Nachahmung entzogen seien. Erschöpft sich jedoch die groteske Darstellung in der Wiedergabe durchaus möglicher und der Behandlung nicht entzogener Begebenheiten, durch die das Groteske der Handlung in

den Bereich des Möglichen und Nachahmbaren gerückt werde, so sei eine solche Handlung, vermöge ihrer abstumpfenden und rohe Instinkte weckenden Wirkung geeignet, auf ungesunde und zu Rohheiten geneigte Zuschauer anfeuernd und zugleich abstumpfend, somit auch subjektiv verrohend zu wirken. Bei Anwendung dieses Grundsatzes konnte den vorliegenden Bildstreifen, dessen Handlung sich im wesentlichen in einer Häufung wüster Prügel- und Kampfszenen erschöpft, die Zulassung nicht gewährt werden.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

gez: Dr. Seeger

Beglaubigt:

Regierungsinspektor